

Verbraucher:innen in der Krise – Die rechtliche Perspektive

Dr. Petra Leupold, LL.M. (UCLA)

AKNÖ Verbrauchertalk – 14. November 2023



Verein für Konsumenteninformation

Agenda

- Historischer Abriss und Schutzmodelle des Verbraucherrechts
- Regulierungstendenzen und aktuelle Entwicklungen
- COVID-19-Krise: Verteilungsfragen und Anlassgesetzgebung
- Preissteigerungen – was sagt das Verbraucher(privat)recht ?
 - Energieversorgung
 - Kreditkosten
 - Wohnkosten
 - Unverzerrte Preisbildung: Kartellrecht
- Conclusio

Problemstellung und historischer Abriss

- 1962: John F. Kennedy „Consumer Bill of Rights“
 - Right to Safety
 - Right to be Informed
 - Right to Choose
 - Right to be Heard
- 1985: UN Guidelines for Consumer Protection
 - + Right to Satisfaction of Basic Needs
 - + Right to Redress
 - + Right to Consumer Education
 - + Right to a Healthy Environment

Aktuelle Entwicklungen

- EU-Gesetzgeber als Motor der Rechtsentwicklung
- Zunehmende Rechtsvereinheitlichung im Verbraucherprivatrecht
- Aktuelle Herausforderungen:
 - Digitalisierung
 - Nachhaltigkeit
 - Globalisierung
 - Rechtsdurchsetzung
- Verbraucherrecht als Antwort auf Krisen und Preissteigerungen ?

Ziele des Verbraucherrechts

- Schutz der „schwächeren Partei“
 - Wirtschaftliche Unterlegenheit
 - Ungleiche Verhandlungsmacht
 - Informationsdefizite
 - Weniger „Litigation Power“
- Ausgleich einer typischen Ungleichgewichtslage zwischen Unternehmer:innen und Verbraucher:innen
 - Verbraucher:innenschutz vs Betroffenen- (DSGVO), Kund:innen- (VersVG), Anleger:innenschutz (WAG)

- Das „liberale“ Modell – Informationsmodell („informierter Verbraucher“)
 - Grundannahme: homo oeconomicus vs behavioral economics
- Abschwächung der Vertragstreue
 - Rücktrittsrechte / Kündigungsrechte
- Das „soziale“ Modell – Einschränkung der Privatautonomie / Regulierung

Tendenzen in EU-Gesetzgebung und Rechtsprechung

- Sanktionscharakter des Privatrechts + Praxistauglichkeit durch pauschal-schematisierende Lösungen
 - zB Rechtsfolgen unzulässiger Klauseln: ersatzlose Nichtigkeit
- Effektuierung der Individualrechtsdurchsetzung
 - zB besondere Prüf- und Anleitungspflichten des Gerichts (im AGB-Recht, Reiserecht, Kreditrecht, Gewährleistungsrecht)
- Kollektivrechtsschutz
 - Verbandsklagen-Richtlinie: in Ö noch nicht umgesetzt
- Zweispurige Rechtsdurchsetzung: public + private enforcement

- Pandemie als „Brennglas“ und Multiplikator für bestehende Defizite
 - Recht haben vs Recht bekommen
 - teilweise systematische Rechtsverweigerung
 - rechtspolitische Verteilungsfragen
 - verfassungsrechtliche Tangente (Anlassgesetzgebung)

Die meisten Beschwerdefälle in der Praxis betrafen:

- Reisebranche (Flugannullierungen, Reigestornierungen)
- abgesagte Kunst- und Kultur-Veranstaltungen
- vorzeitig abgebrochene Skisaisonen
- Kredit- und Mietzinszahlungen, die nicht mehr bedient werden können wg Jobverlust, Kurzarbeit
- Deckungsablehnungen von Rechtsschutzversicherern



Kreditmoratorium

- § 2 des 2. COVID-19-JuBG: 10-monatige Stundung (April 2020-Jänner 2021)
- Absicht des Gesetzgebers: Kein Parallellaufen der gesetzlich gestundeten Ansprüche und der danach regulär fällig werdenden Ansprüche
- OGH: Gesamtbetrag muss gleich bleiben, keine Sollzinsen für den Stundungszeitraum (3 Ob 189/21x)
- VfGH: Verfassungskonformität bestätigt (G 174/2022)



Kreditmoratorium

- Voraussetzungen:
 - Verbraucherkreditvertrag abgeschlossen vor 15.3.2020
 - durch pandemiebedingte Einkommensausfälle ist Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar
 - es darf keine (gültige) abweichende Vereinbarung getroffen worden sein
- Folgen:
 - bei laufenden Krediten: Richtigstellung der Kreditkonten
 - bei ausgelaufenen Krediten: Rückzahlung der zu Unrecht verrechneten Zinsen



Kreditmoratorium

- Umsetzung in der Praxis:
 - 6 Abmahnungen großer österreichischer Banken durch VKI im Auftrag des BMSGPK
 - alle Banken bis auf eine haben sich mittlerweile zur Entschädigung der Betroffenen verpflichtet
 - aber unterschiedliche Umsetzung: Entschädigung ipso iure vs auf Antrag

Abgesagte Veranstaltungen – KuKuSpoSiG

- Gestaffelte Gutscheinelösung
 - Veranstalter:in kann anstelle der Rückzahlung einen Gutschein bis zu EUR 70 ausstellen
 - Entgelt höher als EUR 250: jedenfalls EUR 180 ausbezahlen, für den Rest kann Gutschein begeben werden
- Kritik:
 - massive Auslegungsschwierigkeiten
 - „Zwangsstundung“ ohne Insolvenzabsicherung der Konsument:innen und ohne Verzinsung

Preisgestaltung

- Grundsatz: Privatautonomie und Vertragsfreiheit für Neuabschlüsse – Unternehmer:innen dürfen Preise frei gestalten
- Ausnahme: gesetzliche Entgeltgrenzen (zB § 16 MRG, PreisG 1992)
- Bei Verstoß: Rückforderung überhöhter Zahlungen durch Betroffene

- Grundannahme: funktionierender Markt / Wettbewerb → Kartellrecht
- Bei Preisabsprachen / Kartellverstößen: Schadenersatzansprüche der Marktgegenseite – Schäden werden an Endabnehmer:innen weitergegeben (passing on)

Preissteigerungen nach Vertragsabschluss

- Grundsatz: pacta sunt servanda, auch bei Dauerschuldverhältnissen
- Ausnahme: nachträgliche Preisanpassungen nur wenn
- (1) wirksame Preisanpassungsvereinbarung, oder
- (2) gesetzliches einseitiges Änderungsrecht

Preisanpassungsklauseln

- Einseitige Anpassungsklausel: Recht zur einseitigen Erhöhung, automatische Valorisierung
- Preisanpassung via Erklärungsfiktion: Schweigen als Zustimmung
- Schranken durch ABGB + KSchG:
 - Transparenz
 - zweiseitige Ausgestaltung
 - sachliche Rechtfertigung

Transparenz

- In der Klausel müssen die für eine Entgeltänderung maßgebenden Umstände möglichst genau genannt sein
- Generalklauselartige Beschreibung ist nicht erlaubt, zB Anpassung an Zinsniveau "auf dem Geldmarkt", oder an „für derartige Kredite in Österreich verlangte üblichen Zinsen“
- Der Konsument muss in die Lage sein, anhand des Parameters das geänderte Entgelt im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle zu überprüfen/berechnen
- Ist der Index nicht allgemein bekannt, muss genau ausgeführt werden, wie man ihn (direkt) findet. Nicht ausreichend zB „ÖSPI (gewichtet)“ samt Verweis auf Website, wenn Index dort nicht sofort ersichtlich ist



Zweiseitigkeit

- Vertrag muss auch eine Verpflichtung zur Senkung des Preises enthalten
- nur Aufrunden ist gesetzwidrig („Aufrundungsspirale“)
- Untergrenzen bei Zinsgleitklauseln: es muss auch eine (wirtschaftlich gleichwertige) Obergrenze festgelegt werden

Sachliche Rechtfertigung

- unabhängig vom Willen des Unternehmers
- nur Wahrung der Äquivalenz der Leistungen, keine Erhöhung der Gewinnspanne, dh nur im Verhältnis der realen Entwicklung der Kostenstruktur
- VPI erfüllt die Voraussetzung meistens, aber nicht immer sachlich gerechtfertigt
- keine Entgelterhöhung / Leistungsherabsetzung in den ersten 2 Monaten (auch bei Dauerschuldverhältnissen)

Preiserhöhung via Erklärungsfiktion

- zB „widerspricht der Kunde nicht binnen 2 Wochen, gilt das als Zustimmung zum erhöhten Preis“
- Strenge Anforderungen nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG
 - Angemessene und konkret genannte Frist zum Widerspruch, und
 - Gesonderter Warnhinweis zur Bedeutung des Verhaltens zu Beginn der Frist
 - Aufnahme in die Klausel selbst
- Rsp hat Umgehungsgefahr erkannt, weil der größte Teil der Verbraucher:innen nicht reagiert, sodass die Klausel in praxi eine einseitige Preiserhöhung ermöglicht



Rechtsfolgen unzulässiger Klauseln

- Klausel entfällt ersatzlos: strenge EuGH-Judikatur
- Keine ergänzende Vertragsauslegung, keine Anwendung dispositiven Rechts, arg Abschreckungseffekt
- Bereicherungsrechtliche Rückzahlungsansprüche betroffener Verbraucher:innen: Verjährung in 30 Jahren

- OGH-Rechtsprechung zu § 25 TKG 2003: einseitiges gesetzliches Änderungsrecht (4 Ob 113/18y)
- Das heißt: keine Notwendigkeit der Vereinbarung eines Änderungsrechts im Vertrag; Vertrag (insb die Entgelthöhe) kann jederzeit auf die in § 135 Abs 8 u 12 TKG beschriebene Weise geändert werden
- In der Praxis: Entgelterhöhungen meist gemäß Indexanpassungsklauseln (unabhängig von gesetzlichem Änderungsrecht). Diese Klauseln sind nach ABGB und KSchG zu prüfen. Wenn unwirksam entfallen sie gänzlich und eine Rückforderung ist möglich
- Praxis: Vertragsabschluss im Dez 2022, Erhöhung um 8,6 % am 1.4.2023

Energieversorgung

- § 125 GWG - gilt für Erdgasverkäufe (einschließlich verflüssigtem Erdgas)
- OGH: kein gesetzliches Preisänderungsrecht, setzt vertragliche Vereinbarung voraus (3 Ob 139/19s, 5 Ob 103/21i)

- § 80 EIWOG - gilt für Elektrizitätsverkäufe
- Neufassung seit 15.2.2022: Abs 5 „vorbehaltlich des Abs 2a bleiben auch die Bestimmungen des KSchG unberührt“
- Meinungsstreit: gesetzliches Änderungsrecht vs ABGB erfordert vertragliche Vereinbarung

Energieversorgung

- Auch bei Bestehen eines gesetzlichen Änderungsrechts stellt sich aber die Frage: Welche Grenzen gibt es hinsichtlich des Faktors, der für die Anpassung verwendet werden darf?
- § 80 Abs 2a stellt dafür nicht nur auf die allgemein gültige Schranke der Ausübung nach „billigem Ermessen“ ab, vielmehr müssen “Änderungen der ... Entgelte (...) in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen”

Besonders praktisch relevant ist idZ die Frage, ob

- eine Orientierung an der Entwicklung der Großhandelspreise, die sich in Indexänderungen widerspiegeln und auf Börsenkursen beruhen, erlaubt ist (insb OSPI – Österreichischen Strompreisindex) oder ob
- bei Verkäufern, die selbst erzeugen doch nur die Herstellungskosten maßgeblich sein dürfen (die Gewinnspanne beim Verkauf an Verbraucher ist unabhängig vom Börsenkurs)?
- Insbesondere: Soll sich die Verbund AG bei Preisanpassungen auf Änderungen der Großhandelspreise berufen dürfen, ohne selbst – wegen entsprechender Eigenproduktion – davon betroffen zu sein (sie produziert verkauften Strom zum Großteil selbst)?
- OLG Wien 15.09.2023, 33 R 57/23d (nicht rechtskräftig) – jedenfalls auch Verstoß gegen § 80 Abs 2a EIWOG

Variabel verzinstete Kredite

- Ca 50 % der Immobilienkredite in Ö variabel verzinst, idR Bindung an 3-Monats-Euribor als Leitindex (Anstieg um über 4 % seit Anfang 2022)
- Zinssatzerhöhung um 4 % führt bei Kredit mit 25 Jahren Restlaufzeit zu einer Erhöhung der monatlichen Kreditrate um über 50 %
- Aufgrund hoher Kreditbeträge lag die Schuldendienstquote bei Kreditaufnahme idR schon im Bereich von 30-40 % des Nettoeinkommens der Kreditnehmer:innen
- Ansteigen der Kreditraten und –zinssätze: finanzielle Überforderung



Variabel verzinstete Kredite

- Zinssatzerhöhungen erfordern eine wirksame Zinsgleitklausel
- Kreditwürdigkeitsprüfung im Vorfeld
- Aufklärung über das Risiko im Vorfeld
- Verbandsklagen anhängig
- Siehe Bericht der Ombudsstelle für Zahlungsprobleme (BMSGPK)

Wohnkosten: Wertsicherungsklauseln

- 2 Ob 36/23t (Verbandsklage BAK) Teilanwendungsbereich MRG:
- „Der Netto Mietzins von € wird auf den vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 1976 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht verlautbart werden, gilt jener als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht.“
- Verstoß gegen § 6 Abs 3, § 6 Abs 1 Z 5 sowie § 6 Abs 2 Z 4 KSchG
- 8 Ob 37/23h (Verbandsklage BAK) Vollanwendungsbereich MRG: Wertsicherung nach dem RichtWG
- Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB (Erhöhung des Richtwerts schon basierend auf Zeit vor Vertragsabschluss)



Wohnkosten: Wertsicherungsklauseln

Rechtsfolgen:

- „Mietzinsbremse“: „Einfrieren“ des ursprünglichen Hauptmietzinses, keine Wertsicherung, kein außerordentliches Kündigungsrecht des Vermieters
- Rückforderungsansprüche der Mieter:innen (Verjährung 30 Jahre)
- Folgefrage: sachliche Rechtfertigung VPI / BKI ?

- Verbraucherrecht als (teilweise) Antwort auf Preissteigerungen ?
 - 2 Modelle: AGB-Rechtskontrolle von Änderungsklauseln vs gesetzliche Änderungsrechte mit inhaltlicher Angemessenheitskontrolle
 - Durchsetzung: präventive Marktkontrolle via Verbandsklagen
- Kollektivrechtsschutz ist zu effektuieren, um Rückforderungsansprüche von Verbraucher:innen auch tatsächlich flächendeckend durchsetzen zu können
- Für Preiskontrolle ieS: private enforcement im Kartellrecht ist auszubauen
- Privatinsolvenz: Entschuldung nach drei Jahren ist für natürliche Personen derzeit bis 2026 befristet (RIRUG 2021)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Petra Leupold, LL.M. (UCLA)

Stabsstelle Recht

Bereich Recht | Legal Department

Tel. + 43 1 588 77-329 | +43 664 125 08 01

petra.leupold@vki.at

www.vki.at | www.verbraucherrecht.at